GEMEINDE GAUTING
XVI. Wahlperiode 2026 - 2032

Niederschrift über die öffentliche 6. Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum:	Dienstag, 06.10.2026
Beginn:	19:15 Uhr
Ende	23:37 Uhr
Ort:	im Rathaus Gauting, Großer Sitzungssaal

Öffentliche Sitzung

1	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung	
2	Genehmigung der öffentlichen Teile der Niederschriften über die 4. und 5. Sitzung des Gemeinderates am 14.07.2026 und 15.09.2026 sowie des 1. Ferienausschusses am 25.08.2026	
3	Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse	
4	Laufende Verwaltungsangelegenheiten sowie Berichte aus Verbänden	
5	Bebauungsplan Nr. 202/GAUTING für ein Teilgebiet zwischen Starnberger Straße und Würm; zustimmende Kenntnisnahme vom Planentwurf; Abwägung über die Stellungnahme aus der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB	**Ö/0096/XVI.WP**
6	Vorstellung Bayerisches Rotes Kreuz - Ehrenamtliche Bereitschaft Gauting	
7	Vorstellung Musikschule Gauting-Stockdorf e.V.	
8	Neuerlass der Verordnung der Gemeinde Gauting über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer	**Ö/0094/XVI.WP**
9	Citybus; hier: Außer Kraftsetzung Benutzungsrichtlinien für den Citybus der Gemeinde Gauting in Verbindung mit neuem Carsharing-Angebot der Firma mikar GmbH & Co. Kg	**Ö/0076/XVI.WP**
10	Ausbau der Kreisstraße STA 03 in Königswiesen im Zuge der Erneuerung der EÜ Königswiesen - Kreuzungsvereinbarung (zw. Landkreis und Gemeinde)	**Ö/0087/XVI.WP**
11	Bebauungsplan Nr. 23/ Unterbrunn sowie 59. Änderung des Flächennutzungsplans für einen Teilbereich nördlich des Petriwegs, Fl. Nr. 1497 Gem. Unterbrunn – Abwägung der Anregungen aus der frühzeitgen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)	**Ö/0095/XVI.WP**
12	Ausbau der Ortsdurchfahrt Gauting im Zuge der Staatsstraße 2349 (Ammerseestraße) - Planungsvereinbarung zw. Straßenbauverwaltung und Gemeinde	**Ö/0088/XVI.WP**
13	Jahresrechnung 2025 der Gemeinde Gauting; Vorlage zur Kenntnisnahme und Beauftragung Rechnungsprüfungsausschuss	**Ö/0086/XVI.WP**
14	Verschiedene öffentliche Angelegenheiten	

Erster Bürgermeister Maximilian Platzer eröffnet um 19:15 Uhr die öffentliche 6. Sitzung des Gemeinderates und begrüßt alle Anwesenden.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

0094 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Erste Bürgermeister Herr Platzer stellt fest, dass die Ladung zur 6. Sitzung des Gemeinderates am 06.10.2026 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Es bestehen keine Einwände mit der Tagesordnung.

0095 Genehmigung der öffentlichen Teile der Niederschriften über die 4. und 5. Sitzung des Gemeinderates am 14.07.2026 und 15.09.2026 sowie des 1. Ferienausschusses am 25.08.2026

Beschluss:

Die öffentlichen Teile der Niederschriften über die 4. Und 5. Sitzung des Gemeinderates am 14.07.2026 und 15.09.2026 sowie des 1. Ferienausschusses am 25.08.2026 werden ohne Einwand genehmigt.

Ja 27 Nein 0

0096 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse

Keine

0097 Laufende Verwaltungsangelegenheiten sowie Berichte aus Verbänden

Handlauf Abgang Bahnsteig

Der Erste Bürgermeister Herr Platzer teilt mit, dass nach Rückmeldung der Deutschen Bahn der gemeldete Mangel am Handlauf der Unterführung nicht mehr vorliegt und behoben worden sei.

0098	**Bebauungsplan Nr. 202/GAUTING für ein Teilgebiet zwischen Starnberger Straße und Würm; zustimmende Kenntnisnahme vom Planentwurf; Abwägung über die Stellungnahme aus der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB**	**Ö/0096/XVI.WP**

Einführung: Erster Bürgermeister Herr Platzer
Sachvortrag: Frau Jennifer Cebulsky / Landschaftsplanungsbüro BL9 / München
Herr Prof. Dr. Matthias Castorph / Planungsbüro Lehmann Tabillion & Castorph / München
Herr Haiko Tabillion / Planungsbüro Lehmann Tabillion & Castorph / München

Die Präsentation liegt der Niederschrift bei.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0096) vom 01.10.2026.

2. Der Gemeinderat nimmt den dieser Beschlussvorlage beiliegenden Entwurf des Bebauungsplans Nr. 202/GAUTING (Plandatum 01.10.2026) zustimmend zur Kenntnis.

3. Der Bebauungsplan Nr. 202/GAUTING erhält die Bezeichnung „für ein Teilgebiet zwischen Starnberger Straße und Zur Sägmühle beidseits der Würm."

4. Nicht berücksichtigt wird die Stellungnahme, die im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB zum Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 202/GAUTING eingegangen ist, entsprechend dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung in dieser Beschlussvorlage.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, für den Bebauungsplan Nr. 202/GAUTING das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

Ja 27 Nein 0

0099	**Vorstellung Bayerisches Rotes Kreuz - Ehrenamtliche Bereitschaft Gauting**	

Einführung: Erster Bürgermeister Herr Platzer
Sachvortrag: Philipp Großkopf, Stellv. Bereitschaftsleiter, BRK Bereitschaft Gauting

Aus der Mitte des Gremiums wird dem BRK Gauting für das großartige Engagement gedankt.

Die Präsentation liegt der Niederschrift bei.

0100 Vorstellung Musikschule Gauting-Stockdorf e.V.

Einführung: Erster Bürgermeister Herr Platzer
Sachvortrag: Denise Kirschke; Schulleitung Musikschule Gauting-Stockdorf e.V.
Dr. Katharina Ebner; stellvertretende Vorsitzende Kuratorium

Die Präsentation liegt der Niederschrift bei.

Der Erste Bürgermeister informiert, dass die Tagesordnungspunkte 10 (Ausbau der Kreisstraße STA 03/ Ö/0087/XVI.WP) und 12 (Ausbau der Ortsdurchfahrt Gauting/ Ö/0088/XVI.WP) verschoben werden.

0101 Neuerlass der Verordnung der Gemeinde Gauting über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer Ö/0094/XVI.WP

Einführung und Sachvortrag: Erster Bürgermeister Herr Platzer

GRM Hundesrügge stellt den Antrag, im §4, Absatz 8 die Höchstanzahl von 50 Anschlägen auf 100 Anschläge zu erhöhen.

Der Erste Bürgermeister Herr Platzer stellt den Vorschlag von GRM Hundesrügge mit 100 Anschlägen zur Abstimmung.

Ja 3 Nein 24

Damit, den §4, Absatz 8 mit 50 Anschlägen zu belassen, besteht Einverständnis.

Des Weiteren wird geäußert, dass 1 Tag nach Veranstaltung zum Abhängen der Anschläge zu kurz sei. Der Erste Bürgermeister schlägt vor, die Frist auf drei Tage nach Veranstaltungsende, §4, Absatz 6, anzupassen. Damit besteht Einverständnis.

Im Anschluss stellt der Erste Bürgermeister den Beschluss wie folgt zur Abstimmung:

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von Beschlussvorlage Ö/0094/XVI.WP.
2. Der Gemeinderat beschließt nachstehende Verordnung der Gemeinde Gauting über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung) mit folgendem Text:

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - LStVG in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist,

folgende

Verordnung der Gemeinde Gauting über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung)

Inhaltsübersicht:

§ 1 Begriffsbestimmungen und Regelungsbereich
§ 2 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen
§ 3 Wahlen, Abstimmungen, Volksbegehren und Volksentscheide sowie politische Veranstaltungen
§ 4 Genehmigungen
§ 5 Ausnahmen
§ 6 Ordnungswidrigkeiten
§ 7 Inkrafttreten

§ 1
Begriffsbestimmungen und Regelungsbereich

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie z.B. Gebäuden, Mauern, Zäunen, Licht- und Telefonmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.
(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen), die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden, fallen nicht unter den Regelbereich dieser Verordnung.

§ 2
Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den von der Gemeinde Gauting zugelassenen Anschlagsflächen (Reklame- und Plakattafeln, Plakatsäulen und -ständer sowie Schaukästen) angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Gauting vorgeführt werden.
(2) Die Anschläge dürfen weder in Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen führen oder deren Wirkung beeinträchtigen; deshalb darf an den Masten und sonstigen Halteeinrichtungen für die Verkehrszeichen und -einrichtungen nicht plakatiert werden.
(3) Die Anschläge dürfen nicht in behindernder Weise in die Verkehrsräume hineinragen oder die Sicht in den Kreuzungsbereich einschränken, wenn dadurch der Fußgängerverkehr behindert oder der fließende Verkehr auf den Straßen beeinträchtigt wird. An den Ampelmasten ist das Plakatieren unzulässig.

(4) Die maximale Größe des einzelnen Anschlags ist auf 1 qm (DIN A 0) beschränkt. Bäume dürfen durch Plakatständer und Plakate nicht berührt werden. Das Plakatmaterial sollte möglichst aus umweltfreundlichem Material, wie Allwetterkarton oder Papier sein.
(5) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.
(6) Vor Wahlen, Abstimmungen, Volksbegehren und Volksentscheiden können von der Gemeinde vorübergehend Anschlagtafeln aufgestellt werden, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

§ 3
Wahlen, Abstimmungen, Volksbegehren und Volksentscheide sowie politische Veranstaltungen

(1) Vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten bis zu sechs Wochen vor der Wahl Plakatständer und Plakate auch außerhalb der in § 2 Abs. 6 dieser Verordnung genannten Anschlagtafeln anbringen. Nach dem Tag der Wahl müssen die bis zum Tag der Wahl aufgestellten Plakatständer und Plakate innerhalb von einer Woche abgebaut werden.
(2) Wenn für politische Veranstaltungen plakatiert wird und sich unmittelbar danach Plakatierungen für Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheide nach § 3 Abs. 1 anschließen, müssen die Plakatstandorte gewechselt werden. Es ist nicht gestattet, konkrete Örtlichkeiten mittels Veranstaltungsplakatierungen für Plakatierungen bei Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden zu reservieren.
(3) Für Plakatierungen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 ist stets eine Erlaubnis erforderlich. Solange keine Plakatierungserlaubnis vorliegt, darf nicht mit der Plakatierung begonnen werden. Bei Antragstellung ist die Anzahl der Plakate und Plakatständer für die jeweiligen Ortsteile und Königswiesen, in denen diese angebracht und aufgestellt werden, anzugeben.

§ 4
Genehmigungen

(1) Das Anbringen von Anschlägen bzw. das Aufstellen von Plakatständern ist genehmigungspflichtig. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Gautingvorgeführt werden.
(2) Eine Genehmigung ist spätestens zwei Wochen vor der geplanten Aufstellung bzw. vor der geplanten Anbringung des Anschlags schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag ist eine Kopie des Anschlages beizufügen. Die Kopie kann in einem kleinen Maßstab erfolgen.
(3) Der Anschlag muss den Betreiber oder Veranstalter deutlich sichtbar ausweisen (z.B. durch Adresse, QR-Code, Homepage, V.i.S.d.P, etc.).
(4) Die Plakatierung muss der Ankündigung einer Veranstaltung oder Aktivität dienen, die im Gemeindegebiet stattfindet oder einen unmittelbaren Bezug zum Gemeindegebiet aufweist.

(5) Bei der Aufstellung und Verteilung der genehmigten Anschläge sind sowohl das Gebot der Rücksichtnahme auf bereits angebrachte Anschläge als auch die Aufrechterhaltung eines ordentlichen Orts- und Landschaftsbildes zu beachten.
(6) Die Anschläge dürfen frühestens zwei Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt werden. Nach Ablauf der Plakatierungsgenehmigung sind alle aufgestellten Anschläge spätestens 3 Werktage nach der Veranstaltung rückstandslos zu entfernen.
(7) Das Anbringen von Anschlägen ist auf höchstens 50 Anschläge je Wahl, Volksbegehren, Volksentscheid oder Abstimmung begrenzt. Für Veranstaltungen dürfen höchstens 30 Anschläge im Gemeindegebiet angebracht werden. Doppelseitige Plakate sind als ein Anschlag zu zählen. Bei gleichzeitigen Anschlägen zu Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheide und Veranstaltungen gleicher Gruppierungen und Personen darf die Gesamtzahl der hierfür angebrachten Anschläge 50 nicht übersteigen.
(8) Für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen kann abweichend von Absatz 1 auf Antrag eine Plakatierungsgenehmigung für bis zu drei Jahre erteilt werden, sofern die jeweiligen Veranstaltungen sowie Art, Ort, Zeitraum und Umfang der Plakatierung im Antrag konkret bezeichnet sind und im Wesentlichen unverändert bleiben. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt, versehen werden. Die Absätze 3 bis 7 bleiben unberührt.

§ 5
Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 2 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern von Gewerbebetrieben ausgehängt werden.
(2) Außerhalb der in den § 3 und § 4 genannten Zeiten können die von der Gemeinde bereitgestellten Anschlagtafeln nach § 2 Abs. 6 von gemeindlichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge genutzt werden. Die Nutzung soll insbesondere dem Zweck der Förderung des Ehrenamtes dienen.
(3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 2 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung Bilddarstellungen in der Öffentlichkeit vorführt,
3. gegen die Auflagen einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 3 verstößt,

4. entgegen § 4 Abs. 7 Satz 1 mehr als 50 Anschläge je Wahl, Volksbegehren, Volksentscheid oder Abstimmung oder entgegen § 4 Abs. 7 Satz 2 mehr als 30 Anschläge für Veranstaltungen im Gemeindegebiet anbringt oder anbringen lässt,
5. gegen die in den §§ 3 bis 5 aufgeführten Zeiten und Fristen verstößt.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.
Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung) vom 25.07.2008 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Gauting, den

Maximilian Platzer
Erster Bürgermeister

Ja 25 Nein 2

0102 **Citybus; hier: Außer Kraftsetzung Benutzungsrichtlinien für den Citybus der Gemeinde Gauting in Verbindung mit neuem Carsharing-Angebot der Firma mikar GmbH & Co. Kg** **Ö/0076/XVI.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erster Bürgermeister Herr Platzer

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0076/XVI.WP.

2. Der Gemeinderat beschließt, die Benutzungsrichtlinien für den Citybus der Gemeinde Gauting vom 16.12.2024/ Inkrafttreten zum 01.01.2025 mit Wirkung zum 07.10.2026 außer Kraft zu setzen.

Ja 27 Nein 0

0103 **Ausbau der Kreisstraße STA 03 in Königswiesen im Zuge der Erneuerung der EÜ Königswiesen - Kreuzungsvereinbarung (zw. Landkreis und Gemeinde)** **Ö/0087/XVI.WP**

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes wird auf die nächste Sitzung vertagt.

0104	**Bebauungsplan Nr. 23/ Unterbrunn sowie 59. Änderung des Flächennutzungsplans für einen Teilbereich nördlich des Petriwegs, Fl. Nr. 1497 Gem. Unterbrunn – Abwägung der Anregungen aus der frühzeitgen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)**	**Ö/0095/XVI.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erster Bürgermeister Herr Platzer

Frau Nothaft nimmt wegen persönlicher Beteiligung gemäß Art. 49 GO nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 095) vom 25.09.2026 zur Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit zur 59. Änderung des Flächennutzungsplans für einen Teilbereich nördlich des Petriwegs, Fl. Nr. 1497 Gem. Unterbrunn. Die Begründung ist Bestandteil der Beschlussfassung.

2. Die Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange werden, wie in der Begründung dargestellt, teilweise berücksichtigt.

3. Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Anregungen vorgetragen worden.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, die beschlossenen Änderungen durchzuführen und den Entwurf der 59. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ja 26 Nein 0

0105	**Ausbau der Ortsdurchfahrt Gauting im Zuge der Staatsstraße 2349 (Ammerseestraße) - Planungsvereinbarung zw. Straßenbauverwaltung und Gemeinde**	**Ö/0088/XVI.WP**

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes wird auf die nächste Sitzung vertagt.

0106	**Jahresrechnung 2025 der Gemeinde Gauting; Vorlage zur Kenntnisnahme und Beauftragung Rechnungsprüfungsausschuss**	**Ö/0086/XVI.WP**

Einführung: Erster Bürgermeister Herr Platzer
Sachvortrag: Herr Hagl

GRM Jung verlässt um 21.33 Uhr den Sitzungssaal.

Aus der Mitte des Gremiums kommt die Bitte, die Arbeitskreise zur Haushaltsberatung genauer zu formulieren und wo gewünscht den Bereich Vergabe mit zu bearbeiten.
Der Erste Bürgermeister gibt an, dies zu prüfen.

Der Erste Bürgermeister weist um 22.00 Uhr darauf hin, dass die Sitzung in einer Stunde endet.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt gemäß Art. 102 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GO) Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0086/XVI.WP zur Vorlage der Jahresrechnung 2025 der Gemeinde Gauting mit allen Anlagen.

2. Der Gemeinderat beauftragt den Rechnungsprüfungsausschuss mit der zeitnahen Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung der Jahresrechnung gemäß Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung i.V.m. Art. 103 Gemeindeordnung für das Rechnungsjahr 2025 und

   - erteilt folgenden Prüfungsauftrag an den Rechnungsprüfungsausschuss:

     eGovernment (Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses der Prüfperiode 2024)

3. Der Gemeinderat genehmigt die in der Jahresrechnung 2025 enthaltenen über- und außerplanmäßigen Ansatzüberschreitungen, die nicht mit Einzelbeschluss durch den Haupt- und Finanzausschuss oder Gemeinderat bewilligt wurden oder im Rahmen des Rechnungsabschlusses durch Umbuchungen aufgrund von rechtlichen oder buchungstechnischen Erfordernissen entstanden sind. Die Deckung ist im Rahmen des Gesamthaushaltes 2025 gewährleistet.

Ja 26 Nein 0

0107 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Lange Nacht der Demokratie
GRM Derksen Adele und GRM Derksen Anette heben die Veranstaltungen im Rahmen der „Langen Nacht der Demokratie“ hervor. Dies umfasst insbesondere den Demokratiezug mit rund 150 Schülerinnen und Schülern, bei dem die im Rahmen eines Workshops mit Johannes Volkmann entwickelten und gestalteten Verkehrsschilder präsentiert werden. Auch die Abendveranstaltung in der Bibliothek mit Lesung und Vortrag von Wilhelm Hoegner wird gewürdigt. Herrn Hoffmüller wird zudem für seine Mitorganisation gedankt.

Schlosspark Leinenpflicht
GRM Sklarek erkundigt sich, ob es möglich sei, im Schlosspark eine Leinenpflicht einzuführen und dies auch vermehrt zu prüfen, da es schon mehrere unschöne Situationen mit Hunden und deren Haltern gegeben habe.
Der Erste Bürgermeister sagt die Prüfung zu.

Wasserstand Würm
GRM Wolf weist darauf hin, dass der Wasserstand der Würm weiterhin sehr niedrig sei, und erkundigt sich, ob das Wasserwirtschaftsamt eine weitere Erklärung für die anhaltenden Schwankungen des Wasserstands habe.
Der Erste Bürgermeister erklärt, dass unter anderem ein technischer Defekt an einem Wehr in Grubmühl für die Schwankungen des Wasserstands verantwortlich war. Dieser Defekt ist bereits behoben. Das Wasserwirtschaftsamt sucht neben dem allgemein niedrigen Wasserstand infolge geringer Niederschläge weiterhin nach weiteren Ursachen.

13.10.2026

Maximilian Platzer
Erster Bürgermeister

Julia Gschwendtner
Schriftführung